

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 26.05.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Steuerfreies Abstellen

Fiskus darf für vom Chef überlassenen Parkplatz nicht kassieren

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln soll die Gestellung von Parkkarten für ein Parkhaus seitens des Arbeitgebers an einen Teil seiner Arbeitnehmer als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln sein. Dieses Urteil hat in der Praxis für große Aufregung gesorgt. Viele Arbeitnehmer fürchteten nämlich jetzt, Lohnsteuer für den vom Chef zur Verfügung gestellten Parkplatz zahlen zu müssen.

Beruhigung gibt es durch eine Veröffentlichung der Oberfinanzdirektion Rheinland (Kurzinformation Lohnsteueraußendienst Mai/2006). Mit dieser Anweisung gibt es jetzt Entwarnung:

„Die Entscheidung des Finanzgerichts Köln widerspricht der zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Verwaltungsauffassung, wonach die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Parkraum/Stellplätzen vom Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer generell nicht zu besteuern ist. Das Urteil des Finanzgerichts Köln ist daher über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.“

Diese Anweisung der Oberfinanzdirektion ist für die Finanzverwaltung bindend, so dass sich die Finanzämter nicht nach der Entscheidung des Finanzgerichtes Köln, sondern nach der Verwaltungsanweisung der Oberfinanzdirektion Rheinland richten werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich diese Regelung nur die Fälle betrifft, bei denen eine Parkgelegenheit vom Chef zur Verfügung gestellt wird. Diese steuergünstige Verwaltungsanweisung gilt nicht für Erstattungen von Parkgebühren durch den Arbeitgeber, weil eben diese in der Regel steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, was aber wiederum nicht gilt, wenn es sich um steuerfreie Reisenebenkosten handelt, die vom Arbeitgeber erstattet werden.

(AZ.: Finanzgericht Köln – 11 KK 5680/04)

Stand Mai / 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner